Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physische Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Sommersemester 2021 Bezeichnung des Studiengangs "Physische Geographie – Umweltgeographie") – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physische Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.02.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs
- § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Modulleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang
- I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
- § 9 Abschlussmodul
- D. Fristen für Prüfungen im Studiengang
- § 10 Frist für den Studienabschluss
- E. Mastergesamtnote
- § 11 Bildung der Mastergesamtnote
- F. Schlussbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Geographie, Geologie, Geoökologie, Bodenkunde, Biologie, Ökologie, Informatik, Agrar- und Forstwissenschaften, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt

oder ein gleichwertiger Abschluss mit umweltwissenschaftlichem Bezug. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Physische Geographie (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Physische Geographie. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,
 - ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
 - Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
 - auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
 - sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
 - dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).
- (3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M. Sc.") verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	СР
1	GEO 75	Р	Klimawandel	PF	6
1	GEO 76	Р	Angewandte Geoinformatik	PF	6
1	GEO 77	WP	Geomorphologie und Boden- Landschaftsmodellierung	PF	6
1	GEO 78	WP	Bodenschutz	Н	6
2	GEO 85	Р	Planetare Grenzen	Н	6
2	GEO 86	Р	Boden und Landschaft	PF	6
2	GEO 87	Р	Biodiversität und Ökosystemfunktionen	В	6
2	GEO 88	WP	Angewandte Fernerkundung	PF	6
3	GEO 95	Р	Forschungsseminar	-	6
3	GEO 96	Р	Berufspraktikum	-	12
3	GEO 97	WP	Isotopenbasierte Ökosystemanalytik	PF	6
3	B302	WP	Modellierung in den Geo- und Umweltwissenschaften	K + H	6
3	M301	WP	Physics of the Earth's Surface	K + R	6
1-3	GEO KON	Р	Kontextfächer (Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus Kontextfächern gemäß Modulhandbuch)	je nach gewähltem Modul	18
4	GEO 98	Р	Abschlussmodul: Masterarbeit	MA	30

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; B = Bericht/Protokoll, K = Klausur, H = Hausarbeit, MA = Masterarbeit, mP = mündliche Prüfung, foP = formative Prüfungsleistung, R = Referat/Präsentation, PF = Portfolioprüfung, ÜA = Übungsaufgaben/Übungsblätter; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studienund Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

²Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 24 CP erworben werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für den Studienbereich GEO KON kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesem Studienbereich bzw. diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 MRPO können Prüfungsleistungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern stattfinden, wenn die Inhalte des Moduls zwei Teilbereiche des Fachs Geographie abdecken; die Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

- (1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 10 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. ³Von der Frist nach Satz 1 gilt eine Ausnahme als gewährt, wenn eine Promotion im Fachbereich Geographie angestrebt wird und eine Betreuungszusage eines Angehörigen des Fachbereichs Geographie vorliegt.

E. Mastergesamtnote

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

³Studierende, die das Studium des Master of Science Physische Geographie – Umweltgeographie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die das Studium des Master of Science Physische Geographie – Umweltgeographie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studium des Master of Science Physische Geographie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studium des Master of Science Physische Geographie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. 8Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler Rektor